

Bundessozialgericht

11 RA 67/82

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.
Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 30. Juni 1983

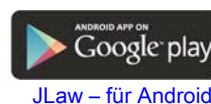
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. August 1982 wird
zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Der 1923 geborene Kläger trat im Juni 1941 in die Waffen-SS ein, wurde verwundet und am 20. Juni 1942 einer Genesungskompanie zugewiesen. Nachdem er vom Truppenarzt "garnisonsverwendungsfähig Heimat (gvH)" geschrieben worden war, wurde er ab 16. Juli 1942 zum Hauptfürsorge- und Versorgungsamt der SS in Berlin versetzt; dort war er nach seinen Angaben [REDACTED] Sachbearbeiter und Kurier und wurde im November 1943 zum Rottenführer und im April 1944 zum Unterscharführer befördert. Seit dem 15. Juni 1944 leistete der Kläger wieder an der Ostfront und der Westfront Kriegsdienst. Im April 1945 geriet er in französische Gefangenschaft, floh im September 1945, wurde im folgenden Monat wieder aufgegriffen, in Belgien als Kriegsgefangener in Gewahrsam genommen und im Dezember 1947 entlassen. Vom Versorgungsamt wurde als Schädigungsfolge ua ein chronischer Leberschaden nach in der Kriegsgefangenschaft durchgemachter Gelbsucht anerkannt. Am 19. April 1948 nahm der Kläger ein die Versicherungspflicht begründendes Beschäftigungsverhältnis auf.

Auf einen Kontenklärungsantrag des Klägers merkte die Beklagte ua die Zeiten vom 9. Juni 1941 bis 15. Juli 1942 sowie vom 15. Juni 1944 bis 21. Dezember 1947 als Ersatzzeiten vor, eine Vormerkung der Zeiten vom 16. Juli 1942 bis 14. Juni 1944 sowie vom 22. Dezember 1947 bis 18. April 1948 lehnte sie ab. Die



nach vergeblichem Widerspruch gegen die Ablehnung erhobene Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Nach Ansicht des Landessozialgerichts (LSG) stellt der Dienst beim Hauptfürsorge- und Versorgungsamt der SS keinen militärischen oder militärähnlichen Dienst dar, weil diese Stelle das Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetz (WFVG) auch im Verhältnis zu solchen SS-Angehörigen anzuwenden gehabt habe, die wehrmachtsfremd oder wehrmachtsuntypisch eingesetzt gewesen seien. Die Zeit seit dem 23. Dezember 1947 komme als Zeit einer sich an die Kriegsgefangenschaft anschließenden Krankheit nicht in Betracht, weil die Gelbsucht bereits abgeheilt gewesen sei.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision macht der Kläger geltend, er habe auch beim Hauptfürsorge- und Versorgungsamt der SS militärähnlichen Dienst geleistet; hätte es nämlich dieses Amt nicht gegeben, so wären die von ihm zu erfüllenden Aufgaben von Soldaten der Wehrmacht wahrzunehmen gewesen. Mit seiner Feststellung, im Zeitpunkt der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft sei die akute Gelbsucht bereits abgeheilt gewesen, habe das LSG die Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten.

Der Kläger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und
unter Abänderung des angefochtenen Bescheides
in der Gestalt des Widerspruchsbescheides die
Beklagte zu verurteilen, die Zeiten vom
16. Juli 1942 bis 14. Juni 1944 und vom



-4-

22. Dezember 1947 bis 18. April 1948 als
Ersatzzeiten vorzumerken.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

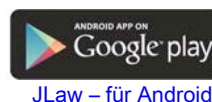
II

Die Revision ist nicht begründet; der Kläger hat, wie das LSG zu Recht entschieden hat, keinen Anspruch auf Vormerkung der geltend gemachten Zeiten.

Die Zeit von Juli 1942 bis Juni 1944 stellt keine Ersatzzeit nach § 28 Abs 1 Nr 1 Angestellten-Versicherungsgesetz (AVG) dar, weil der Kläger in dieser Zeit keinen militärischen und militärähnlichen Dienst iS der §§ 2, 3 Bundesversorgungsgesetz (BVG) geleistet hat. Wie der erkennende Senat in seinem heutigen Urteil in der Sache 11 RA 44/82 im Anschluß an die bisherige Rechtsprechung näher ausgeführt hat, war der Dienst eines Angehörigen der Waffen-SS bei einer Fürsorge- und Versorgungsdienststelle der SS im Kriege weder militärischer Dienst iS von § 2 Abs 1 Buchst a BVG noch militärähnlicher Dienst iS von § 3 Abs 1 Buchst b BVG, noch kann er im Wege analoger Anwendung von § 28 Abs 1 Nr 1 AVG einem solchen Dienst gleichgestellt werden. Es fällt hier entscheidend ins Gewicht, daß dieser Dienst nicht für Zwecke der Wehrmacht, sondern für Zwecke der SS geleistet worden ist. Den Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Waffen-SS oblagen nach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



§ 201 WFVG iVm den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 10. November 1938 (RGBl I 1607) für die Angehörigen der Waffen-SS und deren Hinterbliebenen die in Abschnitt II des WFVG umschriebene Dienstzeitfürsorge und -versorgung und die in Abschnitt III des WFVG umschriebene Beschädigtenfürsorge und -versorgung. Dabei handelt es sich um Aufgaben, die angesichts des Personenkreises zu keinem Zeitpunkt Aufgabe der dem Oberkommando der Wehrmacht unterstellten Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsämtern und damit der Wehrmacht selbst gewesen sein konnten. An sich der Wehrmacht obliegende Aufgaben hätten die Dienststellen der Fürsorge- und Versorgungsverwaltung der SS allenfalls für die im Kriegseinsatz beschädigten SS-Angehörigen im Rahmen des § 68 WFVG wahrzunehmen gehabt; das wäre aber gegenüber der gesamten Dienstzeitfürsorge und -versorgung nach Abschnitt II des WFVG und gegenüber der Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach Abschnitt III des WFVG für die nicht kriegsbeschädigten SS-Angehörigen nur ein unwesentlicher Teilbereich gewesen, der der Gesamttätigkeit nicht das Gepräge geben konnte.

Wenn das LSG weiterhin einen Anspruch auf Vormerkung der Zeit von Dezember 1947 bis April 1948 als Zeit einer sich an die Krankheit anschließenden Krankheit verneint hat, so ist auch dies nicht zu beanstanden. Das LSG hat festgestellt, daß der Kläger in dieser Zeit nicht mehr krank war. An diese Feststellung ist der Senat mangels durchgreifender Verfahrensrügen gebunden (§ 163 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Daß und ggf in welcher Hinsicht für das LSG Anlaß zu einer weiteren Sachaufklärung (§ 103 SGG) bestanden haben könnte, ist dem Revisionsvorbringen nicht zu entnehmen.



[REDACTED]



-7-

Nach alledem war die Revision mit der sich aus § 193 SGG ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen (§ 170 Abs 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)